

# Wer zahlt, wenn randaliert wird?

Wer bei Demonstrationen als Veranstalter gilt.

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut, das auch brisante Haftungsfragen aufwerfen kann.

STEPHAN KLIEMSTEIN

**D**ie Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Ein Grundrecht, verfassungs- und europarechtlich geschützt. Versammeln bedeutet aber auch, Verpflichtungen einzugehen. Allgemein zugängliche Versammlungen müssen spätestens 48 Stunden zuvor der Behörde schriftlich angezeigt werden. Verantwortlich dafür ist der Veranstalter. Wird die Meldung unterlassen, drohen Verwaltungsstrafen.

Doch nicht immer ist klar, wer Veranstalter ist. Wurde die Versammlung ordnungsgemäß angezeigt, ist es jedenfalls derjenige, der in der Versammlungsanzeige genannt ist. Das kann neben einer natürlichen Person auch ein Verein oder eine politische Partei sein. Es kommt also darauf an, wer die Versammlung einberuft, zu ihr einlädt oder sie organisiert. In der Regel ist das der Organisator, Initiator oder Planer.

Was aber, wenn die Veranstaltung zum Beispiel nicht angezeigt wurde – wer gilt dann als Veranstalter und wer haftet in diesem Fall? Mit dieser Frage musste sich

der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) jüngst auseinandersetzen. Über eine Frau wurde eine Geldstrafe verhängt, weil sie nach Ansicht der Behörde als Veranstalterin eine Demonstration nicht angezeigt hatte. Konkret ging es um die Veranstaltung „Für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen bei Abtreibungen“, die 2014 als Gegendemonstration zu einer anderen „Kundgebung für das Leben ungeborener Kinder“ abgehalten wurde. Der Frau wurde vorgeworfen, dass sie nach Erhalt einer SMS-Nachricht an einer „Spontanversammlung“ teilgenommen habe, wobei sie während der Demonstration in ein Megafon gesprochen und andere Teilnehmer zum Mitrufen von Parolen animiert hat. Nach der Demonstration habe sie Utensilien wie Fahnen und Transparente eingesammelt und mitgenommen.

Für die Behörde war der Fall klar: Die Frau hätte als Veranstalterin die Demonstration fristgerecht anzeigen müssen. Für die Nichtanzeige hätte sie folglich einzustehen.

Der Verwaltungsgerichtshof sah dies anders: Dass es sich bei der Demonstration um eine Versammlung handelte, war für das Gericht zwar unbestritten. Wird eine Versammlung wie im gegenständlichen Fall nicht angezeigt,

ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Versammeln hervorgerufen hat. Das kann durch Einladungen, Plakate, persönliche Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften oder im Internet erfolgen. Der Veranstalter muss an der späteren Versammlung auch nicht teilnehmen. Als Veranstalter gelten zudem Personen, die in der Öffentlichkeit – beispielsweise in einer Pressemitteilung – oder gegenüber der Behörde als solche auftreten. Oder derjenige, der eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt.

Das ist nicht immer einfach nachzuvollziehen. Maßgeblich für die Beurteilung, wer als Veranstalter in Erscheinung tritt, ist das Bild, das sich den einschreitenden Organen an Ort und Stelle bietet. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen nach Meinung der Höchststrichter keine Veranstalter Eigenschaft. Die im vorliegenden Fall durchgeführten Megafondurchsagen und das Einschirmen von Transparenten reichten dafür nicht aus.

Eine „führende Rolle“ wäre nach Meinung der Höchststrichter anzunehmen, wenn die Richtung

des Demonstrationzugs vorgegeben wird, bei Aufrufen, behördliche Anordnungen (nicht) zu befolgen, oder wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Veranstaltung erklärt wird. Weil derartige Handlungen in Bezug auf die Frau nicht feststellbar waren, erfolgte die Bestrafung zu Unrecht.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage: Wer haftet eigentlich für Schäden, die bei einer Demonstration entstehen, wenn es Krawalle gibt und randaliert wird? Seitens der Politik gab es im Vorjahr Pläne, die Haftungsregeln von Veranstaltern zu verschärfen. Kundgebungsveranstalter sollten demnach für Schäden, die bei Demos verursacht werden, persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Diesen Vorschlag kritisierten vor allem Verfassungsrechtler heftig, sie werteten das als massive Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Denn wer veranstaltet noch eine Demo, wenn er für mögliche Sachbeschädigungen anderer haften soll? Vermutlich niemand. Bisher kam es zu keiner Verschärfung. Demnach haftet nach wie vor in erster Linie derjenige, der selbst randaliert oder andere dazu anstiftet.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).



## Wer trotzdem kauft, ist selbst schuld

Dieselskandal.

Nicht immer werden Kläger vor Gericht wegen eingebauter Manipulationssoftware in Dieselfahrzeugen.

Die juristische Aufarbeitung in der Abgasaffäre ist in vollem Gange. Kürzlich scheiterte der Käufer eines Dieselfahrzeugs, bei dem eine Manipulationssoftware eingebaut ist, mit seinen Schadenersatzforderungen in letzter Instanz. Vor Gericht forderte der Mann 31.008 Euro Zug um Zug gegen die Rückgabe des Autos. Dazu begehrt er die Feststellung, dass jener Hersteller, der für Antriebsmaschine und Software verantwortlich ist, für sämtliche Schäden haftet, die aus dem Einbau der Manipulationssoftware resultieren.

Aus Sicht des Klägers führte der Einsatz der Software dazu, dass die Stickoxidwerte nicht den Angaben im Typenschein entsprechen. Dadurch sei er vorsätzlich in die Irre geführt worden. Die begehrte Rückabwicklung des Vertrags – Kaufpreis für Auto – sei daher gerechtfertigt. Darüber hinaus machte der Kläger Schadener-

satzansprüche geltend, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Fahrzeug wegen der Software oder des Software-Updates künftig einen Wertverlust erleide. Im Verfahren räumte der Kläger aber ein, dass er das Auto selbst dann gekauft hätte, wenn er von der installierten Software gewusst hätte. Und zwar zu denselben Bedingungen.

Genau das sei aber der springende Punkt, betonte der Oberste Gerichtshof (OGH) in seinem Urteil. Von einem Schaden sei nur auszugehen, wenn infolge des Betrugs ein für den Käufer nachteiliger Vertrag geschlossen wurde. Da der Käufer das Fahrzeug aber zu denselben Bedingungen gekauft hätte, selbst wenn er in Kenntnis über die installierte Manipulationssoftware gewesen wäre, scheidet eine Kausalität und damit auch ein Schadenersatzanspruch aus.

In einer weiteren Causa rund um den Dieselskandal musste der OGH klären, in welchen Fällen Rechtsschutzversicherungen Deckung gewähren müssen. Die Klägerin verlor auch hier.

Bei der Prüfung, ob eine Deckungspflicht besteht, ist unter anderem ausschlaggebend, wann der Versicherungsfall eingetreten ist – während oder vor aufrechtem Versicherungsverhältnis. Diese Frage führt häufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern. So auch in der gegenständlichen Angelegenheit.

Ab wann wurde der Verstoß bei Fahrzeugen mit manipuliertem Abgasverhalten erstmals gesetzt? Zum Zeitpunkt des Kaufs oder erst mit Rückruf des Autos? Für die Annahme, dass der Verstoß erst mit Rückruf der Autos erfolgte, spricht, dass Konsumenten davon keine Kenntnis

von der Beeinträchtigung oder dem Mangel hatten. Im vorliegenden Fall fielen der Rückruf und das Einspielen des Software-Updates zeitlich in die Geltungsdauer der Rechtsschutzversicherung, nicht aber der bereits länger zurückliegende Kauf des Fahrzeugs.

Die Rechtsschutzversicherung verweigerte deshalb die Deckung. Zu Recht, wie auch der OGH entschied. Der Versicherungsfall sei nämlich bereits mit dem Erwerb des Fahrzeugs eingetreten, damit vor Versicherungsbeginn. Das mit dem Rückruf angebotene Update des Fahrzeugherstellers sei nicht als neuerlicher Verstoß anzusehen, sondern lediglich als Verbesserungsversuch beziehungsweise Mängelbeseitigung. Im Fall eines serienmäßigen Einbaus von nicht rektkonformen Bauteilen ist somit vielmehr der Zeitpunkt des Kaufs maßgeblich. **kliem**